

Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen fünf Jahren an diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 5 Zulassung

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studienengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studienengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studienengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studienengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studienengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 7 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studienengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 6 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche Regelstudienzeiten über 6 Semester hinaus definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studienengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist abhängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründebedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen

Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat vor Veröffentlichung bzw. bei wesentlichen Änderungen der Modulbeschreibung zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

II. Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei

Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

6

- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 11 Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoope-
rationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu-beziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning agreement ersetzt Antrag und Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.
- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Auch ist im Bescheid darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen eine spätere Anrechnung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüber-prüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studien-gangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.

- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 13 bleiben davon unberührt.
- (14) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

§ 15

Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

11

- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grades:

ECTS-Grade Statistische Einteilung ECTS-Definition

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.

- (3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

12

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

13

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 13/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 27. September 2012 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 28. September 2012.

Merseburg, den 28. September 2012

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technische Redaktion und E-Learning-Systeme“ (BTREL) am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme an der Hochschule Merseburg

hier: studienangangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Technische Redaktion und E-Learning-Systeme“ (BTREL) am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme an der Hochschule Merseburg

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255) hat der Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme (IKS)“ der Hochschule Merseburg folgende Anlage zu § 1 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (BPO) beschlossen:

1. Geltungsbereich (§1 BPO)

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (BPO) gilt für das Bachelorstudium des Studiengangs Technische Redaktion und E-Learning-Systeme (TREL) (180 Credits) am Fachbereich IKS.

Im Anschluss an ein Bachelorstudium bietet der Fachbereich IKS Masterstudiengänge an:

1. Das konsekutive Masterstudium baut auf einem ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudium auf und vertieft die ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse.
2. Das postgraduale Masterstudium erweitert ein Bachelorstudium i.d.R. nach einer anschließenden beruflichen Praxis.

2. Ziel des Studiums (§ 3 BPO)

Das Studium am Fachbereich IKS der Hochschule Merseburg vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für Berufsfelder in modernen, differenzierten und verteilten Unternehmensnetzwerken (Industrie, Medien, Logistik, Beratung, kleine und mittlere Unternehmen) benötigt werden.

Ausgehend vom Leitbild der Hochschule Merseburg und der regionalen Entwicklung werden für die Profilierung der Absolventen hinsichtlich der Methoden- und Fachkompetenz neben einem breiten und fundierten Grundlagenwissen speziell folgende Aspekte in den Mittelpunkt der Ausbildung gestellt:

- Interdisziplinäre Problemlösungsansätze
- Projekt-, und Innovationsmanagement
- Kompetenzen in Kommunikation und Teamarbeit

Die Komplexität der Lehrgegenstände – sprachliche und visuelle Bausteine, elektronische Dokumentation und Multimedia, E-Learningplattformen sowie technologische Grundlagen der Informationsvermittlung, Useability und Fremdsprachen, Projektmanagement und Wirtschaftsrecht – gepaart mit naturwissenschaftlich-technischen Kenntnissen summieren sich insgesamt zu einer Qualifikation und Spezialisierung, die geeignet ist, vielfältigen Anforderungen der Praxis gerecht zu werden. Die erworbene Qualifikation ermöglicht den Einsatz im Bereich

- der Technische Dokumentation von Produkten (Bedienungs-, Reparatur- und Wartungsanleitungen, Software-Manuals oder Zertifizierungsunterlagen),
- der Entwicklung von Schulungs-, Messe- und Vertriebsunterlagen,
- der Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien,
- der Entwicklung von E-Learning-Plattformen,
- des Wissensmanagements,
- der Öffentlichkeitsarbeit und
- im Journalismus

3. Bachelorgrad (§ 4 BPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Technischen Redaktion und E-Learning-Systeme (TREL) vergibt der Fachbereich IKS den akademischen Grad "Bachelor of Engineering (B.Eng.)".

4. Studienbeginn (§ 6 BPO)

Das Studium des Studiengangs TREL kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Grundstudium und Vertiefungsrichtungen (§ 7 BPO)

Die ersten beiden Semester des Studiengangs TREL bilden das gemeinsame Grundstudium der beiden Vertiefungsrichtungen "Technische Redaktion" und "E-Learning-Systeme" gemäß Anlage 1.

6. Studienverlauf, Modulverantwortung (§ 7 BPO)

Der Modulplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs TREL ist als Anlage 1 diesen Bestimmungen beigelegt.

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs IKS veröffentlicht Listen, aus denen zu jedem Modul der Modulkordinator bzw. die Modulkordinatorin hervorgeht.

7. Prüfungsleistungen (§ 12 BPO)

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 BPO genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Seminarvortrag.
2. Konstruktions- und Entwurfsarbeiten.
3. Durchführung und Auswertung von Laborversuchen.
4. Fachgespräch.

Die Form der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise wird von dem für die Bewertung zuständigen Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt. Die Festlegung ist den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13 BPO)

Während des gesamten Studiums sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig, davon nicht mehr als zwei in den ersten beiden Studiensemestern. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen.

9. Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 1 BPO)

(1) Zulassung zur Bachelorarbeit:

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 Credits erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:
Nachweis von 140 Credits

- Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für den Erst- und Zweitprüfer
- Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet. Beide Prüfer bzw. Prüferinnen sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen.

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor bzw. jeder Professorin des Fachbereichs IKS gestellt werden. Der/die themenstellende Professor bzw. Professorin ist gleichzeitig Erstbetreuer der Arbeit und betreut diese maßgeblich. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema von einem Professor/einer Professorin bzw. einem qualifizierten Wissenschaftler/einer qualifizierten Wissenschaftlerin vergeben werden, welche nicht Mitglied des Fachbereichs IKS ist. In diesem Fall muss der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Professor bzw. Professorin des Fachbereichs IKS sein.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In dieser Zeit sind Arbeitsstunden im Umfang der im Studienplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs TREL (Anlage 1) geregelten Credits zu erbringen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet worden sein.

(3) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten. Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Frist von zwei Monaten aus von ihm bzw. ihr selbst zu vertretenden Gründen, so gilt das Kolloquium als abgelegt und nicht bestanden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Prüfung durchgeführt.

(4) Bewertung der Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen mehr als 2,0 wird vom

Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten.

Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 2/3
2. Note Kolloquium: Wichtung 1/3

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul „Bachelorarbeit“ als nicht bestanden.

Das Modul „Bachelorarbeit“ ist nur einmal wiederholbar.

10. Studiendekan, Studienfachberater, Prüfungsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs IKS hat alle modulübergreifenden Aufgaben der Studienorganisation und des Prüfungswesens auf eine bzw. einen der gewählten Prodekane delegiert, der bzw. die somit als Studiendekan bzw. Studiendekanin im Sinne des Hochschulgesetzes fungiert.

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt. Er bzw. sie ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

Durch die Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern, Beratung bei Erkennen von Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden, Beratung bei der Auswahl des Studienschwerpunktes und von Wahlmodulen im Hauptstudium.

Der Fachbereichsrat IKS bildet Prüfungsausschüsse, die für Prüfungsangelegenheiten verantwortlich sind. Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und weiteres regeln die Fachbereichsratsbeschlüsse.

11. Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches „Informatik und Kommunikationssysteme (IKS)“ der Hochschule Merseburg vom 29.11.2012 und des Senates vom 20.12.2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 25.04.2013.

Merseburg, den 29. 04. 2013

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technische Redaktion und E-Learning-Systeme“ (BTREL) am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Technische Redaktion und E-Learning-Systeme“ (BTREL) am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme an der Hochschule Merseburg

Modulplan für den Studiengang Technische Redaktion und E-Learning, TREL (§ 7 BPO)

1.1 Grundstudium

1. Semester

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
		Pflichtmodule 1. Semester	Modul AIN 1 Angewandte Informatik 1	2			2		4	5	keine
Modul GOF 1 Gestaltung von Offlinemedien 1: Grundlagen der Sprachlichen und Visuellen Gestaltung 1			2				4	5	keine	Studien- arbeit	ja
Modul GON 1 Gestaltung von Onlinemedien 1: Multimediale Visualisierung und Webentwicklung 1				2			4	5	keine	Studien- arbeit	ja
Modul ERF 1 Ergänzungsfächer 1: Technisches Englisch 1, Rhetorik und Präsentationstechniken			2				4	5	keine	Klausur 60 min	ja
Modul AMA 1 Angewandte Mathematik 1	2			2			4	5	keine	mündl. Prüfung 20 min zusam- men mit AMA 2	ja
Modul TEG 1 Technische Grundlagen 1: Elektrotechnik und Grundlagen der Technikwissenschaften 1	2						4	5	keine	TEG 1.1 schriftl. Teilpr. 120 Min. TEG 1.2 Klausur 60 min	ja
			2								

2. Semester

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
Pflichtmodule 2. Semester	Modul AIN 2 Angewandte Informatik 2	LV AIN 2.1 Angewandte Informatik 2	2			2		4	5	keine	Klausur 120 min	ja
	Modul GOF 2 Gestaltung von Offlinemedien 2: Grundlagen der Sprachlichen und Visuellen Gestaltung 2	LV GOF 2.1 Grundlagen der Sprachlichen Gestaltung 2		2				4	5	GOF 1 soll bestanden sein	Studienarbeit	ja
		LV GOF 2.2 Grundlagen der Visuellen Gestaltung 2		2								
	Modul GON 2 Gestaltung von Onlinemedien 2: Grundlagen der Dokumentation und Webentwicklung 2	LV GON 2.1 Grundlagen der Dokumentation		2				4	5	GON 1 soll bestanden sein	Semesterbegleitende Teilprüfungen	ja
		LV GON 2.2 Webentwicklung 2	1		1							
	Modul ERF 2 Ergänzungsfächer 2: Technisches Englisch 2 und Projektmanagement	LV ERF 2.1 Technisches Englisch 2		2				4	5	ERF 1 soll bestanden sein	Vortrag 20 min	ja
		LV ERF 2.2 Projektmanagement		2								
Modul AMA 2 Angewandte Mathematik 2	LV AMA 2.1 Mathematik 2	2		2			4	5		mündl. Prüfung 20 min zusammen mit AMA 1	ja	
Modul TEG 2 Technische Grundlagen 2: Elektrotechnik und Grundlagen der Technikwissenschaften 2	LV TEG 2.1 Elektrotechnik 2	2					4	5	TEG 1 soll bestanden sein	TEG 2.1 Referat 20 Min. TEG 2.2 Klausur 60 min	ja	
	LV TEG 2.2 Grundlagen der Technikwissenschaften 2	2										

1.2 Vertiefung E-Learning-Systeme

3. Semester

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	Formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Pflichtmodule 3. Semester	Modul EL 1 E-Learning 1: Einführung in tutorielle Systeme	LV EL 1.1 Einführung in tutorielle Systeme	2		2			4	5	keine	mündl. Prüfung 20 min	ja	
	Modul EL 2 E-Learning 2: DVD-Authoring	LV EL 2.1 DVD-Authoring	2		2			4	5	keine	Studienarbeit und Verteidigung	ja	
	Modul EL 3 E-Learning 3: Einführung in die künstliche Intelligenz	LV EL 3.1 Einführung in die künstliche Intelligenz	2		2			4	5	keine	Studienarbeit und Verteidigung	ja	
WAHLPFLICHTMODULE IN 1		Eines der folgenden Module muss gewählt werden											
Wahlpflichtmodule 3. Semester	Modul WPF IN 1.1 Wahlpflichtmodul Informatik 1.1: Mobile Computing	LV WPF IN 1.1.1 Mobile Computing	2		2			4	5	keine	Belegarbeit	ja	
	Modul WPF IN 1.2 Wahlpflichtmodul Informatik 1.2: Softwaretechnik	LV WPF IN 1.2.1 Softwaretechnik	2		2			4	5	keine	Klausur 120 min	ja	
	WAHLPFLICHTMODULE TR 1		Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF TR 1.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 1.1: Textproduktion I: Informieren über Form und Funktion	LV WPF TR 1.1.1 Textproduktion I: Informieren über Form und Funktion		2	2				4	5	keine	Studienarbeit	ja
	Modul WPF TR 1.2 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 1.2: Webproduktion, Screen Design und Ergonomie	LV WPF TR 1.2.1 Webproduktion			2				4	5	GON 1 soll bestanden sein	Studienarbeit	ja
LV WPF TR 1.2.2 Screen Design und Ergonomie				2									

3. Semester (Fortsetzung)

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
		Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
Wahlpflichtmodule 3. Semester	Wahlpflichtmodule ET 1/EG 1	Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF ET 1.1 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 1.1: Elektronik und Digitaltechnik	LV WPF ET 1.1.1 Elektronik	2					4	5	TEG 1 und TEG 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 1.1.2 Digitaltechnik	1			1						
	Modul WPF ET 1.2 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 1.2: Grundlagen der Automations- und Kommunikationstechnik	LV WPF ET 1.2.1 Grundlagen der Automationstechnik	2					4	5	keine	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 1.2.2 Grundlagen der Kommunikationstechnik	2									
	Modul WPF EG 1.1 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 1: Fremdsprachen 1	LV WPF EG 1.1.1 Fremdsprachen 1		4				4	5	keine	Klausur 60 min, mündliche Prüfung 15 min	ja
	Modul WPF EG 1.2 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 1.2: CAD-Programme und Anwendungen	LV WPF EG 1.2.1 CAD-Programme und Anwendungen	2		2			4	5	keine	Mündliche Prüfung 20 min	ja
Modul WPF EG 1.3 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 1.3: Statistik	LV WPF EG 1.3.1 Statistik	2		2			4	5	keine	Mündliche Prüfung 20 min	ja	

4. Semester

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN							formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
		Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits			
Pflichtmodule 4. Sem.	Modul EL 4 E-Learning 4: Maschinelles Lernen	2		2			4	5	AMA 1, AMA 2, AIN 1 u. AIN 2 sollen bestanden sein	Mündliche Prüfung 20 min	ja
	Modul EL 5 E-Learning 5: Tutorielle Systeme					8	8	10	AMA 1, AMA 2, AIN 1 u. AIN 2 sollen bestanden sein	Projektverteidigung	ja
Wahlpflichtmodule 4. Semester	Wahlpflichtmodule IN 2	Eines der folgenden Module muss gewählt werden									
	Modul WPF IN 2.1 Wahlpflichtmodul Informatik 2.1: Programmierkurs Java	2		2			4	5	AIN 1 und AIN 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF IN 2.2 Wahlpflichtmodul Informatik 2.2: Verteilte Systeme	2		2			4	5	AIN 1 und AIN 2 sollen bestanden sein	Klausur	ja
	Modul WPF IN 2.3 Wahlpflichtmodul Informatik 2.3: OO Computing		2		2		4	5	AIN 1 soll bestanden sein	Projektverteidigung	ja
	Modul WPF IN 2.4 Wahlpflichtmodul Informatik 2.4: Rechnerarchitektur		2		2		4	5	AIN 1 soll bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF IN 2.5 Wahlpflichtmodul Informatik 2.5: Datenschutz und Datensicherheit	2			2		4	5	AMA 1, AMA 2, AIN 1 u. AIN 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Wahlpflichtmodule TR 2	Eines der folgenden Module muss gewählt werden									
	Modul WPF TR 2.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 2.1: Textproduktion II: Informieren über Sachverhalte in Wort und Bild		2	2				4	5	GON 1, GON 2 und TR 1 sollen bestanden sein	Studienarbeit

4. Semester (Fortsetzung)

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Wahlpflichtmodule 4. Semester	Modul WPF TR 2.2 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 2.2: Multimedia	LV WPF TR 2.2.1 Multimedia 2D			2		4	5	GON 1 und GON 2 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja	
		LV WPF TR 2.2.2 Multimedia 3D			2		4	5				
	Wahlpflichtmodule ET2/EG2	Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF ET 2.1 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 2.1: Audiotechnik und Klangsynthese	LV WPF ET 2.1.1 Audiotechnik	2					4	5	keine	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 2.1.2 Klangsynthese	2									
	Modul WPF ET 2.2 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 2.2: Fernsehtechnik und Bildverarbeitung	LV WPF ET 2.2.1 Fernsehtechnik	2					4	5	AMA 1 und AMA 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 2.2.2 Bildverarbeitung	2									
	Modul WPF EG 2.1 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 2.1: Fremdsprachen 2	LV WPF EG 2.1.1 Fremdsprachen 2		4				4	5	keine	Klausur 60 min + Mündl. Prüfung 15 min	ja

5. Semester

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Pflichtmod. 3. Som	Modul EL 6 E-Learning 6: E-Learning	LV EL 6.1 E-Learning	1		3			4	5	EL 1 bis EL 5 sollen bestanden sein	Projektarbeit	ja	
	Modul EL 7 E-Learning 7: Projekt II: Maschinelles Lernen	LV EL 7.1 Projekt II: Maschinelles Lernen					8	8	10	EL 4 soll bestanden sein	Projektverteidigung	ja	
Wahlpflichtmodule 5. Semester	Wahlpflichtmodule IN 3	Eines der folgenden Module muss gewählt werden											
	Modul WPF IN 3.1 Wahlpflichtmodul Informatik 3.1: Angewandte Computergrafik	LV WPF IN 3.1.1 Angewandte Computergrafik	2		2			4	5	AMA 1, AMA 2, AIN 1 u. AIN 2 sollen bestanden sein	Mündl. Prüfung 20 min oder Klausur 120 min	ja	
	Modul WPF IN 3.2 Wahlpflichtmodul Informatik 3.2: Knowledge Engineering	LV WPF IN 3.2.1 Knowledge Engineering	2		2			4	5	keine	Mündl. Prüfung 20 min	ja	
	Modul WPF IN 3.3 Wahlpflichtmodul Informatik 3.3: Parallele Systeme	LV WPF IN 3.3.1 Parallele Systeme	2		2			4	5	keine	Mündl. Prüfung 20 min	ja	
	Modul WPF IN 3.4 Wahlpflichtmodul Informatik 3.4: Ubiquitous Computing	LV WPF IN 3.4.1 Ubiquitous Computing	2		2			4	5	keine	Beleg-Arbeit	ja	
	Modul WPF IN 3.5 Wahlpflichtmodul Informatik 3.5: GIS	LV WPF IN 3.5.1 GIS	2		2			4	5	WPF IN 2.2 soll bestanden sein	Beleg-Arbeit + Vortrag	ja	
	Wahlpflichtmodule TR 3	Eines der folgenden Module muss gewählt werden											
	Modul WPF TR 3.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 3.1: Textproduktion III: Gestalten wissenschaftlicher Texte und Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens	LV WPF TR 3.1.1 Textproduktion III: Gestalten wissenschaftlicher Texte			2				4	5	keine	Studienarbeit	ja
		LV WPF TR 3.1.2 Textproduktion III: Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens			2								
	Modul WPF TR 3.2 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 3.2: Computerlinguistik	LV WPF TR 3.2.1 Computerlinguistik	2			2			4	5	AMA 1, AMA 2, AIN 1, AIN 2 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja

5. Semester (Fortsetzung)

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Wahlpflichtmodule 5. Semester	Wahlpflichtmodule ET3/EG3	Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF ET 3.1 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.1: Endgeräte und Datennetze	LV WPF ET 3.1.1 Endgeräte	2					4	5	TEG 1 und TEG 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 3.1.2 Datennetze	1		1							
	Modul WPF ET 3.2 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.2: Regelungs- und Steuerungstechnik	LV WPF ET 3.2.1 Regelungstechnik	2					4	5	WPF ET 1.2 soll bestanden sein	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 3.2.2 Steuerungstechnik	1		1							
	Modul WPF ET 3.3 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.3: Renewable Energy and Electric Power Systems	LV WPF ET 3.3.1 Renewable Energy and Electric Power Systems	2	1		1		4	5	TEG 1 und TEG 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF ET 3.4 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.4: Technologie elektronischer Systeme	LV WPF ET 3.4.1 Technologie elektronischer Systeme	3	1				4	5	keine	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF EG 3.1 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 3.1 : CE-Kennzeichnung und Zertifizierung	LV WPF EG 3.1.1 CE-Kennzeichnung und Zertifizierung	2	2				4	5	keine	Referat 30 min	ja
Modul WPF EG 3.2 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 3.2 : Kommunikation und Marketing	LV WPF EG 3.2.1 Kommunikation und Marketing	2		2			4	5	keine	Anfertigung einer Bewerbungsmappe	ja	

6. Semester

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN						SWS	Modul Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet			
													Vorlesung	Seminar	Übung
Module 5. Sem.	Modul EL 8 E-Learning 8: Praxisprojekt	LV EL 8.1 Praxisprojekt							10	Module der Semester 1 – 5 sollen bestanden sein	Belegarbeit	ja			
	Modul EL 9 E-Learning 9: Bachelorarbeit und Kolloquium	LV EL 9.1 Bachelorarbeit							12	Mindestens 140 Credits	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	ja			
		LV EL 9.2 Kolloquium							3						
	Modul WPF IN 4.1 Wahlpflichtmodul Informatik 4	LV WPF IN 4.1.1 Blockkurs						2		2	4	5	keine	Belegarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung	ja

1.3 Vertiefung Technische Redaktion

3. Semester

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Pflichtmodule 3. Semester	Modul TR 1 Technische Redaktion 1: Gestalten lerneffektiver Texte mit InDesign	LV TR 1.1 Gestalten lerneffektiver Texte		2				4	5	keine	Studienarbeit	ja	
		LV TR 1.2 InDesign			2								
	Modul TR 2 Technische Redaktion 2: Typografie, Layout und Photoshop	LV TR 2.1 Typografie			2			4	5	GOF 1 und GOF 2 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja	
		LV TR 2.2 Layout und Photoshop			2								
	Modul TR 3 Technische Redaktion 3: Online-Dokumentation	LV TR 3.1 Online-Dokumentation			4			4	5	GON 1 und GON 2 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja	
	Wahlpflichtmodule TR 1		Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
Pflichtmodule 3. Semester	Modul WPF TR 1.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 1.1: Textproduktion I: Informieren über Form und Funktion	LV WPF TR 1.1.1 Textproduktion I: Informieren über Form und Funktion		2	2			4	5	keine	Studienarbeit	ja	
		Modul WPF TR 1.2 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 1.2: Webproduktion, Screen Design und Ergonomie	LV WPF TR 1.2.1 Webproduktion			2			4	5	GON 1 soll bestanden sein	Studienarbeit	ja
		LV WPF TR 1.2.2 Screen Design und Ergonomie			2								
	Wahlpflichtmodule ET 1		Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF ET 1.1 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 1.1: Elektronik und Digitaltechnik	LV WPF ET 1.1.1 Elektronik	2						4	5	TEG 1 und TEG 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 1.1.2 Digitaltechnik	1			1							

3. Semester (Fortsetzung)

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Wahlpflichtmodule 3. Semester	Modul WPF ET 1.2 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 1.2: Grundlagen der Automations- und Kommunikationstechnik	LV WPF ET 1.2.1 Grundlagen der Automationstechnik	2						keine	Klausur 120 min	ja	
	LV WPF ET 1.2.2 Grundlagen der Kommunikationstechnik	2					4	5				
	Wahlpflichtmodule IN 1/EG 1	Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF IN 1.1 Wahlpflichtmodul Informatik 1.1: Mobile Computing	LV WPF IN 1.1.1 Mobile Computing	2		2			4	5	keine	Belegarbeit	ja
	Modul WPF IN 1.2 Wahlpflichtmodul Informatik 1.2: Softwaretechnik	LV WPF IN 1.2.1 Softwaretechnik	2		2			4	5	keine	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF EG 1.1 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 1.1: Fremdsprachen 1	LV WPF EG 1.1.1 Fremdsprachen 1		4				4	5	keine	Klausur 60 min, mündliche Prüfung 15 min	ja
	Modul WPF EG 1.2 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 1.2: CAD-Programme und Anwendungen	LV WPF EG 1.2.1 CAD-Programme und Anwendungen	2		2			4	5	keine	Mündliche Prüfung 20 min	ja
Modul WPF EG 1.3 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 1.3: Statistik	LV WPF EG 1.3.1 Statistik	2		2			4	5	keine	Mündliche Prüfung 20 min	ja	

4. Semester

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet			
Pflichtmod. 4. Sem.	Modul TR 4 Technische Redaktion 4: Content-Management-Systeme	LV TR 4.1 Content-Management-Systeme	2		2				4	5	keine	Projektarbeit	ja	
	Modul TR 5 Technische Redaktion 5: Projekt I: Nutzerführung in Wort und Bild	LV TR 5.1 Projekt I: Nutzerführung in Wort und Bild						8	8	10	Module der Semester 1 bis 3 sollen bestanden sein	Projektarbeit	ja	
Wahlpflichtmodule 4. Semester	Wahlpflichtmodule TR 2	Eines der folgenden Module muss gewählt werden												
	Modul WPF TR 2.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 2.1: Textproduktion II: Informieren über Sachverhalte in Wort und Bild	LV WPF TR 2.1.1 Textproduktion II: Informieren über Sachverhalte in Wort und Bild			2	2				4	5	GON 1, GON 2 und TR 1 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja
	Modul WPF TR 2.2 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 2.2: Multimedia	LV WPF TR 2.2.1 Multimedia 2D				2				4	5	GON 1 und GON 2 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja
		LV WPF TR 2.2.2 Multimedia 3D				2								
	Wahlpflichtmodule ET 2	Eines der folgenden Module muss gewählt werden												
	Modul WPF ET 2.1 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 2.1: Audiotechnik und Klangsynthese	LV WPF ET 1.1.1 Audiotechnik	2							4	5	keine	Klausur 120 min	ja
		LV WPF ET 1.1.2 Klangsynthese	2											
	Modul WPF ET 2.2 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 2.2: Fernsehtechnik und Bildverarbeitung	LV WPF ET 2.2.1 Fernsehtechnik	2							4	5	AMA 1 und AMA 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
LV WPF ET 2.2.2 Bildverarbeitung		2												

4. Semester (Fortsetzung)

MODUL		LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
Wahlpflichtmodule 4. Semester	Wahlpflichtmodule IN 2/EG 2	Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
	Modul WPF IN 2.1 Wahlpflichtmodul Informatik 2.1: Programmierkurs Java	LV WPF IN 2.1.1 Programmierkurs Java	2		2			4	5	AIN 1 und AIN 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF IN 2.2 Wahlpflichtmodul Informatik 2.2: Verteilte Systeme	LV WPF IN 2.2.1 Verteilte Systeme	2		2			4	5	AIN 1 und AIN 2 sollen bestanden sein	Klausur	ja
	Modul WPF IN 2.3 Wahlpflichtmodul Informatik 2.3: OO Computing	LV WPF IN 2.3.1 OO Computing		2		2		4	5	AIN 1 soll bestanden sein	Projektverteidigung	ja
	Modul WPF IN 2.4 Wahlpflichtmodul Informatik 2.4: Rechnerarchitektur	LV WPF IN 2.4.1 Rechnerarchitektur		2		2		4	5	AIN 1 soll bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF IN 2.5 Wahlpflichtmodul Informatik 2.5: Datenschutz und Datensicherheit	LV WPF IN 2.5.1 Datenschutz und Datensicherheit	2			2		4	5	AMA 1, AMA 2, AIN 1 u. AIN 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF EG 2.1 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 2.1: Fremdsprachen 2	LV WPF EG 2.1.1 Fremdsprachen 2		4				4	5	keine	Klausur 60 min + Mündl. Prüfung 15 min	ja

5. Semester

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet	
Wahlpflichtmodule 5. Sem.	Modul TR 6 Technische Redaktion 6: Textoptimierung und Usability	LV TR 6.1 Textoptimierung		1					Module der Semester 1 bis 5 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja	
		LV TR 6.2 Usability	1		2			4 5				
	Modul TR 7 a Technische Redaktion 7 a: Projekt II a: Gestaltung von Informationsmedien	LV TR 7.1 Projekt II a: Gestaltung von Informationsmedien					8	8	10	keine	Studienarbeit	ja
Modul TR 7 b Technische Redaktion 7 b: Projekt II b: Usability Testing	LV TR 7.2 Projekt II b: Usability Testing					8	8	10	keine	Projekt-Arbeit und Präsentation	ja	
Wahlpflichtmodule TR 3		Eines der folgenden Module muss gewählt werden										
Wahlpflichtmodule 5. Semester	Modul WPF TR 3.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 3.1: Textproduktion III: Gestalten wissenschaftl. Texte und Grundlagen des wissenschaftl. Schreibens	LV WPF TR 3.1.1 Textproduktion III: Gestalten wissenschaftlicher Texte			2				keine	Studienarbeit	ja	
		LV WPF TR 3.1.2 Textproduktion III: Grundlagen des wissenschaftl. Schreibens			2			4 5				
	Modul WPF TR 3.2 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 3.2: Computerlinguistik	LV WPF TR 3.2.1 Computerlinguistik	2			2			4 5	AMA 1, AMA 2, AIN 1 und AIN 2 sollen bestanden sein	Studienarbeit	ja
	Wahlpflichtmodule ET 3		Eines der folgenden Module muss gewählt werden									
	Modul WPF ET 3.1 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.1: Endgeräte und Datennetze	LV WPF ET 3.1.1 Endgeräte	2						4 5	TEG 1 und TEG 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	LV WPF ET 3.1.2 Datennetze	1		1								
Modul WPF ET 3.2 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.2: Regelungs- und Steuerungstechnik	LV WPF ET 3.2.1 Regelungstechnik	2						4 5	WPF ET 1.2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja	
	LV WPF ET 3.2.2 Steuerungstechnik	1		1								

5. Semester (Fortsetzung)

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	Formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
Pflichtmodule 5. Sem.	Modul WPF ET 3.3 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.3: Renewable Energy and Electric Power Systems	LV WPF ET 3.3.1 Renewable Energy and Electric Power Systems	2	1	1		4	5	TEG 1 und TEG 2 sollen bestanden sein	Klausur 120 min	ja
	Modul WPF ET 3.4 Wahlpflichtmodul Elektrotechnik 3.4: Technologie elektronischer Systeme	LV WPF ET 3.4.1 Technologie elektronischer Systeme	3	1			4	5	keine	Klausur 120 min	ja
Wahlpflichtmodule 5. Semester	Wahlpflichtmodule IN 3 / EG 3	Eines der folgenden Module muss gewählt werden									
	Modul WPF IN 3.1 Wahlpflichtmodul Informatik 3.1: Angewandte Computergrafik	LV WPF IN 3.1.1 Angewandte Computergrafik	2		2		4	5	AMA 1, AMA 2, AIN 1 u. AIN 2 sollen bestanden sein	Mündl. Prüfung 20 min oder Klausur 120 min	ja
	Modul WPF IN 3.2 Wahlpflichtmodul Informatik 3.2: Knowledge Engineering	LV WPF IN 3.2.1 Knowledge Engineering	2		2		4	5	keine	Mündl. Prüfung 20 min	ja
	Modul WPF IN 3.3 Wahlpflichtmodul Informatik 3.3: Parallele Systeme	LV WPF IN 3.3.1 Parallele Systeme	2		2		4	5	keine	Mündl. Prüfung 20 min	ja
	Modul WPF IN 3.4 Wahlpflichtmodul Informatik 3.4: Ubiquitous Computing	LV WPF IN 3.4.1 Ubiquitous Computing	2		2		4	5	keine	Belegarbeit	ja
	Modul WPF IN 3.5 Wahlpflichtmodul Informatik 3.5: GIS	LV WPF IN 3.5.1 GIS	2		2		4	5	WPF IN 2.2 soll bestanden sein	Belegarbeit und Vortrag	ja
	Modul WPF EG 3.1 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 3.1: CE-Kennzeichnung und Zertifizierung	LV WPF EG 3.1.1 CE-Kennzeichnung und Zertifizierung	2	2			4	5	keine	Referat 30 min	ja

5. Semester (Fortsetzung)

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
Modul WPF EG 3.2 Wahlpflichtmodul Ergänzungsfächer 3.2 : Kommunikation und Marketing	LV WPF EG 3.2.1 Kommunikation und Marketing	2		2			4	5	keine	Anfertigung einer Bewerbungsmappe	ja

6. Semester

MODUL	LEHRVERANSTALTUNGEN	Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	Projekt	SWS Modul	Credits	Formale Voraussetzungen	Prüfungsform	benotet
Module 6. Sem.	Modul TR 8 Technische Redaktion 8: Praxisprojekt							10	Module der Semester 1 bis 5 sollen bestanden sein	Belegarbeit	ja
	Modul TR 9 Technische Redaktion 9: Bachelorarbeit und Kolloquium	LV TR 9.1 Bachelorarbeit						12	Mindestens 140 Credits	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	ja
		LV TR 9.2 Kolloquium						3			
Modul WPF TR 4.1 Wahlpflichtmodul Technische Redaktion 4: Blockkurs	LV WPF TR 4.1.1 Blockkurs	2		2			4	5	Alle Pflichtmodule sollen bestanden sein	Belegarbeit	ja